

Gottes Wort - die Predigt des Evangeliums als Gericht und Gnade in einem : zu den theologischen Grundentscheidungen in den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften

Autor(en): **Buske, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **52 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gottes Wort – die Predigt des Evangeliums als Gericht und Gnade in einem

Zu den theologischen Grundentscheidungen in den evangelisch- lutherischen Bekenntnisschriften

Oft genug wird übersehen, dass die lutherischen Bekenntnisschriften, insbesondere die Augsburger Konfession, in ihrem gesamtkirchlichen Wahrheitsgehalt und -anspruch, nämlich kein «äusserlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens zu lehren (71/CA XVI 4)¹, nicht einfach Voraussetzung oder Grundlage kirchlicher Verkündigung sind, sondern in der Gültigkeit ihrer Aussagen selber schon Ausdruck der Predigt an sich sein wollten. Sie sind und waren nach ihrer eigenen Bekundung damit auch nichts anderes als «allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens», und «wie (auch) jederzeit die Heilige Schrift in strittigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt» worden ist (769/Ep.Summ.Begr.8); sie beanspruchten damit einen ähnlichen, wenn nicht sogar gleichwertigen Rang mit den altchristlichen Symbolen oder (*oekumenischen*) Konzilsbeschlüssen; sie, diese Bekenntnisschriften, konnten mithin auch darum nie ergänzungs- oder interpretationsbedürftig gewesen sein. Die Verbindlichkeit der hier «für alle Zeiten bezeugten Wahrheit»² war somit auch nicht mit einem nicht nur irgendwie gearteten enzyklopädischen Versuch einer dogmatischen Durchdringung dann jemals noch einzuholen gewesen; sie war damit auch in ihrer kirchlichen Bedeutung und theologischen Verpflichtung stets mehr als nur die «Entfaltung einer Lehraussage» oder auch nur die normative «Auslegung» schon geschehener Verkündigung oder Schriftauslegung), sondern die «einfältige, unwandelbare, (und) beständige Wahrheit» (842/SD Summ.Begr.20) – auch bei unseren Nachkommen» (840/SD Summ.Begr.16). – Die verpflichtende Autorität gerade auch der Bekenntnisschriften musste aber dann mithin auch über sich selber hinausweisen, wenn nicht die in ihnen ausgedrückte reformatorische Entdeckung darüber verloren gehen sollte, nämlich: der in Christus seines Heiles gewiss werdende Mensch, oder der an Christus gebundene Glaube, dass er, Christus, solches tun werde.

Doch dieser Glaube zerbrach dann jede Bevormundung und stellte den Menschen jeweils in die Unmittelbarkeit vor Gott. So hatte auch jedes theologische Bemühen darin die sich selbst einzugestehende Begrenztheit zu finden und damit auch diese als Einschränkung einer potestas magistri innerhalb

¹ Die Belegstellen wurden zitiert: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen ⁷1976.

² E. Schott, Die zeitliche und ewige Gerechtigkeit, Berlin 1955,12

eines jeden kirchlichen Wirkens einzuräumen gehabt. Und nur dieses war dann gleichsam auch die Geburtsstunde der Wittenberger Reformation gewesen. « So bezeugte zwar die Kirche den Glauben, aber nie konnte sie dazu verpflichten»; sie hatte den Menschen auf Christus (alleine) zu verweisen und damit diesem oder eben solchem Glauben auch jede Gesetzlichkeit und *Dogmatisierung* genommen³. Durchgehend wird darum auch für diese Ausschliesslichkeit und Gewissheit des Menschen in den Bekenntnisschriften «von Herzen glauben» gebraucht; eine Formulierung und Argumentation, die schon von sich aus jedem Versuch einer lehrgemässen Erfassung zurvorkam und auch schon den späteren Pietismus des Luthertums somit sprachlich vorbereitet hatte.

1.1 Christus – die göttliche Wahrheit

Aus der Unmittelbarkeit dieses *göttlichen* Wahrheitsgehaltes haben deshalb auch die Reformatoren darauf verzichten können, ihre Confessio Fidei ausdrücklich mit *Väterbeweisen* anzureichern oder gar zu belegen. Lediglich dem Artikel *von der Person Christi* (804/Ep.VIII) wurde ein Catalogus Testimoniorum (1101 ff.) hinzugefügt; aber damit dann eben auch mehr als nur die theologische Übereinstimmung der an der Schrift gewonnenen reformatorischen *Glaubens-Erkenntnis* mit den altkirchlichen Konzilsentscheidungen hier ausgesagt werden sollte, nämlich: der Glaube an den Christus in der Schrift, in dem allein alles gerichtet wird und schon ist; und nur dieses dann auch das *neue* und eben immer wiederzuentdeckende Evangelium alleine gewesen war.

Wer aber diese Gesamtheit der Bekenntnisschriften hingegen zu *dogmatisieren* versuchte, stiess sehr bald auf irgendwelche ergänzungsbedürftigen Einzelaussagen oder gar auf vermeintliche theologische Fehlstellen, die es dann selbstredend zu beheben galt, aber doch nur zugleich – auch wider Willen – zu einer *konfessionellen* und auch *exegetischen* Verengung evangelischer Predigt schlechthin führen musste. Doch die eigentliche Ursachen für diese Diastase des Verstehens (oder des Verlustes des Predigtinhaltes überhaupt) blieben gleichwohl unerkannt. Schon die Konkordienformel (als «lautere, richtige und endliche Wiederholung etlicher Artikel Ausburgischer Confession...») bewegte sich in der *begrifflichen* (oder eben herausarbeitenden *terminologischen*) Erfassung sehr nahe an der Grenze des hier erkenntnistheoretisch noch möglichen. – Diese innere Widerspannung des Wahrheitsgehaltes (in der Aporie des menschlichen Wortes und seiner Sprache) ist darum auch von den nachgeborenen Generationen oft genug nicht durchzuhalten ver-

³ Cf. E.Schott, op.cit. pag.11/12.

mocht worden und wie es sich etwa insbesondere an jener Theologiegeschichte ablesen liesse, die sich aus den Darlegungen von *Gesetz und Evangelium* ergab (790ff.Ep.V; 951ff./SD V), doch darüber dann das in den Bekenntnisschriften gerade bezeugte Evangelium selber (in welcher zeitbedingten Gestalt auch immer – oder wie es dann doch auch nicht weniger vom biblischen Schrifttum selber zu gelten gehabt hätte) als jene alleinige Wegweisung, die «die Tür in die ganze Bibel auftut» (159 /Ap. IV 3), vergessen wurde. – Gleichwohl war mit dem besonderen Wahrheitscharakter einer solchen Bekenntnis- (oder *Glaubens*-) Aussage aber nie ausgeschlossen, dass nicht in eben dieser gleichen Weise auch anderen Orts ein solches «Zeugnis und Erklärung des Glaubens» hätte geschehen können, und so stets auch geboten blieb. Die «göttliche Wahrheit» war eben nie zu *kanonisieren*, sondern allein aus dem Glauben des jeweils Einzelnen zu bewähren, und also auch an die Person Christi gebunden, wie auch davon öffentlich zu predigen war: «...dass niemand Gott versöhnt wird... allein durch den Glauben an Christum» (ibid.). Und dieses in so unmissverständlicher Form *für alle* dann ausgesprochen zu haben, war und blieb das Verdienst der Lutherischen Bekenntnisschriften und ihrer darauf gründenden Vorrangstellung; jede Prüfung und Wahrung *evangelischer Predigt* konnte und durfte so nicht mehr hinter diese *theologische Erkenntnis* zurückfallen. Jede kirchliche Verlautbarung musste sich mindestens an diesem *Glaubenszeugnis* messen lassen und durfte erst von daher (auf Christusweisend) ihre autoritative Gültigkeit zum Glauben beanspruchen.

Oder mit den Worten der Konkordienformel (837/838/ SD Summ.Begr. 10):

«Es werden aber hiermit andere gute, nützliche reine Bücher, Auslegung der Heiligen Schrift, Widerlegung der Irrtümer, Erklärung der Lehrartikel nicht verworfen, welche, wofern sie dem jetztgemeldeten Fürbild der Lehre gemäss als nützliche Auslegung und Erklärung gehalten und nützlich gebraucht werden können; sondern was bisher von der Summe unserer christlichen Lehre gesagt, wird allein dahin gehend gemeint, dass man habe eine einhellige, gewisse, allgemeine Form der Lehre, dazu sich unsere evangelischen Kirchen sämtlich und insgemein bekennen, aus und nach welcher, weil sie aus Gottes Wort genommen, alle anderen Schriften, wiewfern sie zu probieren und anzunehmen, geurteilt und reguliert werden sollen».

Und dennoch gibt es – und das im Unterschied zu jenem reformierten Bemühen, nämlich in einer Art Prolegomena auch die Autorität der Schrift als «Lehrstück» in den verschiedensten Confessiones dogmatisch zu umschreiben und danach den «Schriftinhalt zu erheben»⁴ – in dem Konkordienbuch der evangelisch-lutherischen Kirche keinen besonderen Artikel über die Heilige Schrift; sie wurde immer nur gleichsam – und in einem zu meist von den

⁴ Cf. E. Schott, ibid.

Nachfahren nicht scharf genug beobachteten Sinne – normierend vorausgesetzt. Schon in der Vorrede der Confessio Augustana wurde so darauf verwiesen (45/CA 8), was « auf Grund göttlicher Heiliger Schrift» von Pfarrern und Predigern *bei uns* «gepredigt, gelehrt, gehalten und unterrichtet» würde. – Allein «Gottes Wort soll den Artikel des Glaubens stellen und sonst niemand, auch kein Engel» (421/AS II 2). Jede Begrenzung auf ein Schriftcorpus war aber damit schon im Voraus verwehrt. Auch künftigen *Ergebnissen* einer biblischen Einleitungswissenschaft (Textbestand und Überlieferungsgeschichte) war damit jede *theologische* Virulenz genommen und jeder « philosophischen und jüdischen Weise» einer Exegese, «die die ganze Lehre vom Glauben unterdrückt», schon im Voraus der Boden entzogen worden.⁵ Es wurde stets als selbstredend vorausgesetzt, dass der an Christus gebundene Glaube, wie er im Bekenntnis bezeugt und aus dem *Wort Gottes* geschöpft worden war (Gott als Brunnquell aller Güter – 674/GK), «über» und «hinter» jede Exegese hinausführte. Im Umgang mit der Schrift als Grundlage für eine vollmächtige Verkündigung gab es somit auch nur noch eine und jede schulmeisterliche Textanalyse im Voraus schon ausschliessende Epexege. Denn nur insofern sie auch «Christum treibet», gewann dann diese Schrift auch ihre einzige und verlässliche Berechtigung als Grundlage aller Verkündigung Gottes; keine historische (oder *wissenschaftliche*) Forschung konnte darum diesen Bekenntnisanspruch auch aus dem Konkordienbuch noch jemals mindern.⁶ Der zwar als Einzelabhandlung fehlende Artikel über die Schrift war darum auch im Ganzen des Glaubenszeugnisses schon längst gegenwärtig und erklärte sich aus den Bekenntnisaussagen mithin selber (CA Teil I); der Inhalt der Schrift als Evangelium war jedenfalls schon durch die Predigt selber zuvor bereits gegeben und konnte so auch niemals hernach aus dem mit noch so grosser Akribie erforschten Text dann noch ermittelt werden (auch die Teufel könnten die Schrift nicht weniger gut lesen und benutzen – aber was dann daraus auch alles herleiten und beweisen wollen – Matthäus 4,1-11; denn selbst sie würden noch nötigenfalls die Historien, aber eben nie die Vergebung der

⁵ ...quod talibus locis scripturae seu philosophico seu iudaico more intellectis abolent iustitiam fidei et excludunt mediatorem Christum. 230 Ap. IV.

⁶ Der Verdeutlichung halben sei hier z.B. auch auf Luthers Vorrede zu den Episteln Sankt Jakobi und Judas verwiesen: «Auch ist das der rechte Prüfstein, alle Bücher zu tadeln, wenn man sieht, ob sie Christum treiben oder nicht. Sintemal alle Schrift Christus zeigt (Römer 3) und Paulus nichts denn Christus wissen will (I. Corinther 2). Was Christum nicht lehrt, das ist nicht apostolisch, wenn's gleich Petrus oder Paulus lehrte; wiederum was Christum predigt, das ist apostolisch, wenn's gleich Judas, Hannas, Pilatus und Herodes täten... Die Epistel aber S. Judas kann niemand leugnen, dass sie ein Auszug oder Abschrift ist aus S. Peters anderer Epistel, so derselben Worte fast alle gleich sind. Auch so redet er von den Aposteln als ein Jünger längst hernach...» – Auch Luthers Kritik an dem universitären, verschulden Lehrbetreib würde heute weitgehend in gleicher Weise gegenüber den Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Ausbildungsstätten vorzubringen sein.

Sünden glauben – 79/CA XX). – Die Schrift als Evangelium war also nie an den Text, sondern stets an den darin bezeugten Christus Gottes gebunden und damit auch als die *Summe* des Gottes Worte entscheidender als jede zu erörternde Kanonizität oder Selbstverstehensweise eines *Textes*. Stets entschied eben nicht die Zuverlässigkeit einer Historizität sondern die aller «Seelen Seligkeit» einschliessende Verkündigung. Oder in der nun nicht mehr überraschenden Gleichsetzung von Lutherischem Katechismus und Schrift: « Wir bekennen uns auch zu dem kleinen und grossen Katechismus Doktor Luthers, wie solche beiden Catechismi in den Werken Luthers verfasst sind, als zu der Laienbibel (so schon Luther selber: der Katechismus ist eine Kinderpredigt oder der Laien Biblia, 1528 – WA 30 I 27), darin alles begriffen, was in der Heiligen Schrift weitläufig gehandelt und einem Christenmenschen zu seiner Seligkeit zu wissen vonnöten ist. (Und) nach dieser Anleitung...sollen alle Lehrer angestellt und was derselben zuwider als unseres Glaubens einhellige Erklärung entgegen verworfen und verdammt werden. – Solcher Gestalt wird auch der Unterschied zwischen der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und aller anderen Schriften erhalten, und bleibt allein die Heilige Schrift der einzige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einigen Probiestein⁷ sollen und müssen als Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht seien. – Die anderen Symbola aber und angezogenen Schriften sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die Heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt, und derselben widerwärtigen Lehre verworfen und verdammt werden» (769/Ep.Summ.Begr.5-8).

1.2 Die evangelische Tradition aus der Schrift

Nicht die Exegese des biblischen Textes erschloss mithin auch das *Wort Gottes* zur Predigt als *Evangelium*, sondern die Prüfung und Übereinstimmung mit der schon aus der Schrift geschehenen Predigt von Christus; denn nur wie es auch der Katechismus aus kürzeste zusammenfasste, war die Schrift «Richter, Regel und Richtschnur»; aber zugleich als solche Predigt dann auch die «Tür», die überhaupt erst den Weg in das Verständnis der Schrift eröffnete, nämlich allein über Christus dann selber; denn nur seine Auslegung, sie galt auch nötigenfalls selbst gegen jeden biblischen Text; nur er Christus, verwandelte den Text in die zur Grundlage jeder Predigt zu machende Heilige Schrift, so wie es sich auch die Jünger auf dem Wege nach Emmaus hatten sagen lassen müssen: O ihr Toren und träges Herzens, zu glauben

⁷ Lapis Lydicus (Wetzschiefer aus Lydien / der Schleifstein).

allem, was die Propheten geredet haben. Musste nicht Christus solches leiden und zu seiner Herrlichkeit eingehen? Und fing an von Mose und allen Propheten und legte ihnen alle Schriften aus, die von ihm gesagt waren (Lukas 24,25 ff.). Oder noch deutlicher und unmissverständlicher auch den *Juden und Schriftgelehrten* gegenüber: «Suchet in der Schrift, denn ihr meint, ihr habet das ewige Leben darin; und sie ist's, die von mir zeuget» (Johannes 5,39). – Doch damit diese «christliche Regel nicht unterginge», bedurfte es «tüchtiger Prediger» (397/Ap.XXVIII 4), aber nicht weniger auch des einmütigen Glaubensbekenntnisses, wie es darum noch einmal in der Konkordienformel zusammengefasst war: «denn dass unsere Kirchen und Schulen in der Lehre Gottes Worts, auch lieblicher christlicher Einigkeit erhalten und wie bei Lebzeiten Doktor Luthers nach Anleitung Gottes Wort christlich und wohl angestellt und fortgepflanzt werden möchten, so ist doch gleicher Gestalt wie noch bei der heiligen Apostel Leben in den Kirchen, darinnen sie das reine und lautere Wort Gottes gepflanzt, durch falsche Lehrer verkehrte Lehr eingeschoben worden, also auch über unsere Kirchen um unserer und der undankbaren Welt Unbusserigkeit und Sünde willen verhängt» (743/Vorrede).

Die Predigt allein in «Gottes Wort wohl begründet» war darum auch zugleich jenes «christliche Bekenntnis» und jener «Glaube», der uns «aus göttlicher, prophetischer und apostolischer Schrift» «gewiss» und «durch die Gnade des Heiligen Geistes in unseren Herzen und christlichen Gewissen genugsam versichert» worden ist (759/Vorrede). Doch diese Form eines evangelischen Schriftprinzips bedurfte so keiner weiteren Darlegungen mehr; es konnte sich nur noch aus sich selber verstehen, und musste damit auch in der Confessio Fidei in und mit jeder ganzheitlichen Schau der Predigt und des Evangeliums gelesen werden; denn so «glauben, lehren und bekennen wir (auch), dass die einzige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehrer und Lehre gerichtet und geurteilt werden soll, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments, wie geschrieben steht: Dein Wort ist meines Fusses Leuchte und ein Licht auf meinem Wege (Psalm 119,115). Und S.Paulus: Wenn ein Engel vom Himmel käme und predigte anders, der sei verflucht (Galater 1,8)» (767/Summ. Begr.1). Oder wie es darum auch die Solida Declaratio wiederholte und wie es allein «durch Luther» «aus Gottes Wort wiederum erläutert» worden war: und so bekennen wir uns «nochmals hiermit» «zu der in Gottes Wort wohlbegründeten Augsburgerischen Konfession» «von Grund unseres Herzens», und «bleiben bei demselben einfältigen, hellen und lauteren Verstand, wie solches die Worte mit sich bringen, und halten gedachte Konfession für ein christliches Symbol, bei dem sich dieser Zeit rechte Christen nächst Gottes Wort sollen finden lassen» (830/SD 4). Die hier «aus Gottes Wort zusammengedogene» «allgemeine summarische Lehre» sollte und konnte darum also auch nie ein «neues Bekenntnis unseres Glaubens» gewesen sein, sondern der Erweis, dass wir uns «zu den öffentlichen allgemeinen Schriften bekennen... so in al-

len Kirchen der Augsburgischen Konfession und allewege... gehalten und gebraucht worden» sind (833/SD Summ.Begr.2). So halten wir uns auch «erstlich zu den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments als zu dem reinen und lauterem Brunnen Israels, welcher allein die einzige und wahre Richtschnur ist, nach der alle Lehrer und Lehre zu richten und zu urteilen ist» (834/SD Summ.Begr.3), und wie es aus den nachfolgenden und die Schrift darin bestätigenden Zeugnissen der drei altchristlichen Symbola, den Schmalkaldischen Artikeln und dem Grossen und Kleinen Katechismus als Lehr- und Predigtinhalt jedermann vor Augen gestellt worden war.

Nicht die exegetische Arbeit am Text und erst recht nicht die kaum eingestandenem erkenntnistheoretischen Präliminarien etwa auch einer rabbinischen Tradition, sondern der im Voraus bestimmte Inhalt der Predigt begründete somit die Schriftgemässheit des biblischen Kanons; es war die mit der Person des Christus Gottes verbundene und durch seine in den Evangelien überlieferte eigene Schriftauslegung vorgezeichnete apostolische und prophetische Predigt zugleich. Die Lutherischen Bekenntnisschriften haben diese den Aposteln letztgültig gebotene Verkündigung nur theologie- und kirchengeschichtlich auf's neue umschrieben und damit in ihrem Wesen historische wiederentdeckt.⁸ Nicht *dass* die Schrift die alleinige Grundlage der Verkündigung sein sollte – denn dieses vermochten viele zu behaupten und dann jeweils auch auf ihre Weise zu exegesieren –, sondern *was* die Schrift im Eigentlichen zur Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments erhob, war also die ausschliessliche Kernfrage der lutherischen Reformation überhaupt. Die Schriftgemässheit ergab sich so also nie aus dem Textbefund selber – er war genau genommen ein theologisches Adiaiphoron –, sondern «dass Jesus Christus allein unser Heil ist...», wie es z.B. bis heute auch in der Kirchenordnung von Berlin-Brandenburg, im Vorspruch über Schrift und Bekenntnis verbindlich niedergelegt worden ist.

2.1 Das fremde und das eigentliche Werk Gottes in der Predigt

Da jedoch diese in der sichtbaren und doch gleichwohl verborgenen Gestalt sich verwirklichende Einheit der Predigt oft genug nur in der begrifflichen Definition zu erfassen versucht wurde, und damit ebenso die nicht auch zugleich von den Bekenntnisschriften selber eingestandene und stets auch vorausgesetzte Oszillation des jeweils gebrauchten Wortes immer wieder un-

⁸ Zum reformatorischen Auslegungsprinzip habe ich in Verbindung mit Luthers alttestamentlicher Schriftauslegung unter dem Titel: *Der Christus absconditus in der Predigt der kleinen Propheten*, Neustadt / Aisch 1991, etliche Beobachtungen, namentlich auch von Rudolf Hermann zusammengetragen: *Christus als Ausleger und Inhalt der Schrift zugleich*.

beachtet blieb, wurden umso mehr dann hermeneutische und homiletische Ersatzkonstruktionen gesucht, wie sie vor allem auch schon missverständlich aus der Konkordienformel in der Polarisierung von «Gesetz und Evangelium» für die Rechtmässigkeit einer jeweiligen Predigt herausgelesen und fast schon wie eine unabdingbare Konfessionsaussage behauptet wurden – aber damit schliesslich auch der eigentliche Sprachgebrauch übersehen werden musste. Gerade auch für die Konkordienformel ergab sich mithin jene Notwendigkeit, dass ihre absichtsvollen Bemühungen, nämlich die nach wenigen Jahrzehnten schon auftretenden Fehlinterpretationen aufzufangen und wieder zurecht zu rücken, nur stets in der Rückverweisung auf den ursprünglichen Gebrauch von Theologoumena, namentlich auch aus dem Schrifttum Luthers, überhaupt zu verstehen waren. Nicht durfte nämlich übersehen werden, dass der immer nur übergeordnete Begriff alleine *Gottes Wort* war und bleiben sollte; und dieses so auch schon dem Adam im Paradies geboten war, dann auch solches gleicherweise seinem Weibe zu predigen; und so schon damals, nämlich *im Anfang* dann auch jener Baum, «der Baum der Erkenntnis oder des Lebens», zugleich der «Predigtstuhl Adams» gewesen sein musste, wie es auch Luther auslegte.⁹ – Was also war dann auch jenes Gebot – schon damals dem Adam im Paradies gegeben, oder den Aposteln spätern befohlen («Gehet hin in alle Welt...») – eben nicht nur Gesetz und Evangelium, Gericht oder Gnade, sondern stets beides zugleich; nämlich jene unbestrittene Predigt Gottes oder eben sein Wort alleine. «Denn das Gesetz Gottes (war) ihnen in das Herz geschrieben, und den ersten Menschen gleich nach der Erschaffung auch ein Gesetz gegeben» (963/SD VI 5), wie es auch die erste Tafel der Mosaischen Gebote umschrieb. «Denn obwohl «den Gerechten kein Gesetz gegeben ist», wie der Apostel zeugt (I. Timotheus 1,9), «sondern den Ungerechten», so ist doch solches nicht bloss zu verstehen...», und damit nicht nur die Frage nach dem «dritten Gebrauch des Gesetzes» bereits entschieden, sondern völlig gegenstandslos geworden war. Nur das von der Person Gottes losgelöste *Wort* musste Menschen als das richtende Gesetz jedenfalls dann erscheinen, sobald es auch in dieser seiner Verselbständigung Gott gegenüber, nämlich aus der Stetigkeit des Wortes Gottes selber, sich schmerzhaft zu erkennen aufdrängte; aber dieses hinwiederum sich dann doch nur eigentlich an dem «Gläubigen» und davon Wissenden vollzog und ihm «auf seine eigene Heiligkeit und Andacht zu verfallen» verbot (968/SD VI 20). Der göttliche Ursprung des Wortes allein, er sollte auch *im Gesetz* nicht verlöschen, sondern darin wiedergewonnen werden... dass nämlich, «obwohl die rechtgläubigen und wahrhaft zu Gott bekehrten und gerechtfertigten Christen vom Fluch des Gesetzes erledigt und freigemacht seien, dass sie sich doch im Gesetz des Herrn täglich üben sollen, wie geschrieben steht (Psalm 1 oder 119): Wohl

⁹ Hier sei besonders auf Luthers Genesisvorlesung verwiesen: Einzelheiten habe ich dargestellt in: *Conditio hominis*, Neustadt / Aisch 1983.

dem, der Lust zum Gesetz des Herrn hat und redet von seinem Gesetz Tag und Nacht. – Denn das Gesetz ist ein Spiegel, in welchem der Wille Gottes, und was ihm gefällig, eigentlich abgemalt ist, das man den Gläubigen stets fürhalten und bei ihnen ohne Unterlass fleissig treiben soll» (963/SD VI 4). Nur die innere Dichotomie des Menschen oder seine Zerrissenheit vor Gott liesse somit auch das Wort Gottes in Gericht und Gnade zerfallen und musste dann in jener Widerspannung durchgehalten werden, die das Wesen, Wirken und die Gabe Gottes an den Menschen nicht ganz und ungeschmälert zu erkennen und zu empfangen vermochte (Ja, sollte Gott wirklich gesagt haben... /Genesis 3,1). So sind und waren auch «die Gläubigen in dieser Welt nicht vollkommen erneuert, sondern der alte Adam hängt ihnen an bis in die Grube, so bleibt auch in ihnen der Kampf zwischen dem Geist und dem Fleisch. Darum haben sie wohl Lust an Gottes Gesetz nach dem innerlichen Menschen, aber das Gesetz in ihren Gliedern widerstrebt dem Gesetz in ihrem Gemüt» (Römer 7,23), dergestalt sie dann immer ohne Gesetz und gleichwohl nicht unter, sondern im Gesetz seien, (und) im Gesetz des Herrn leben und wandeln, und doch aus Trieb des Gesetzes nichts tun» (967/SD VI 18). Gleiches versuchte die Konkordienformel bereits als «rechte christliche Lehre» («Vom dritten Gebrauch des Gesetzes» 795/Ep.VI) in ihrer ersten Darlegung vorzutragen: «Wir glauben, lehren und bekennen, obwohl die rechtgläubigen und wahrhaft zu Gott bekehrten Menschen vom Fluch und Zwang des Gesetzes durch Christus befreit und lediggemacht, dass sie doch der Ursache nicht ohne Gesetz seien, sondern darum von dem Sohne Gottes erlöst werden, dass sie sich in demselben Tag und Nacht üben sollen (Psalm 119,1). Wie denn unsere ersten Eltern auch vor dem Fall nicht ohne Gesetz gelebt, welchen das Gesetz Gottes auch in die Herzen geschrieben, da sie zum Ebenbild Gottes geschaffen worden» waren... so dass also «die Predigt des Gesetzes nicht allein bei den Ungläubigen und Unbussfertigen, sondern auch bei den Rechtgläubigen, wahrhaftig Bekehrten, Wiedergeborenen und durch den Glauben mit Fleiss zu betreiben sei. Denn ob sie wohl wiedergeboren und im Geist ihres Gemüts erneuert, so ist doch solche Wiedergeburt und Erneuerung in dieser Welt nicht vollkommen, sondern nur angefangen, und stehen die Gläubigen mit dem Geist ihres Gemüts in einem stetigen Kampf wider das Fleisch, das ist, wider die verderbte Art und Natur, so uns bis in den Tod anhanget, um welchen alten Adams willen, so im Verstand, Willen und allen Kräften des Menschen steckt...» – «Also ist und bliebe das Gesetz beides: bei den Bussfertigen und Unbussfertigen, bei den wiedergeborenen und nicht wiedergeborenen Menschen ein einiges Gesetz, nämlich der unwandelbare Wille Gottes, und ist der Unterschied, soviel den Gehorsam belanget allein an dem Menschen...»

Damit wurde aber vorausgesetzt, dass nicht allein die Vereinzelung der *Sünde*, nämlich in der jeweiligen Tat nach Aussen einen Menschen in seinem Gegenüber zu Gott auch nur schon wesenhaft alleine bestimmen könnte; denn nur das Menschsein im Ganzen offenbarte je einem Menschen, was mit

Gottes Gottheit für immer unvereinbar blieb. «Von der Erbsünde» hiess es so auch (nach Luther): «Natursünde, Personensünde, wesentliche Sünde... dass (nämlich) nicht allein die Worte, Gedanken und Werke Sünde seien, sondern dass die ganze Natur, Person und Wesen des Menschen durch die Erbsünde zu Grunde gänzlich verderbt sei» (861/SD I 53). Nur die Wiederbringung der Predigt, das von Gott erneuerte Wort sollte hier erlösen. – Ausdrücklich wurde dazu auf eine Predigt Luthers verwiesen: Christus sagt im Evangelium des Johannes(16,8): «Der Heilige Geist wird die Welt strafen um die Sünde, darum dass sie nicht an mich glauben, Ja, was ist das für eine ernstliche und schreckliche Anzeigung und Predigt Gottes Zorns über die Sünde, denn eben das Leiden und Sterben Christi, seines Sohnes? Aber solange dieses alles Gottes Zorn predigt und den Menschen schreckt, so ist es noch nicht das Evangelium, noch Christi eigene Predigt, sondern Mosis und das Gesetz über die Unbussfertigen. Denn das Evangelium und Christus ist ja nicht geordnet und gegeben zu erschrecken noch zu verdammen, sondern die, so erschreckt und blöde sind, zu trösten und aufzurichten». Und abermals: «Der Heilige Geist wird die Welt strafen um die Sünde, welches mag nicht geschehen ohne durch des Gesetzes Erklärung» (956/SD V 13 – WA XV 228,15); aber dieses zugleich dann dennoch auch *Evangelium* oder eben immer nur ein und dieselbe Predigt war, nämlich Gott selber, er, der hier mit dem über alle Zeiten hinweg unwandelbaren und ewigen und darum auch immer gleichen Wort an seinen Menschenkindern alleine handelte. «Denn weil die blosser Predigt des Gesetzes ohne Christo, entweder vermessene Leute macht, die sich dafür halten, dass sie das Gesetz mit äusserlichen Werken erfüllen könnten, oder ganz und gar in Verzweiflung geraten, so nimmt Christus das Gesetz in seine Hände und legt dasselbe geistlich aus (Matthäus 5,21ff.; Römer 7,6.14) und offenbarte also seinen «Zorn vom Himmel» herab über alle Sünder, wie gross derselbe sei, dadurch sie in das Gesetz gewiesen werden und aus demselben erst recht lernen, ihre Sünde erkennen, welche Erkenntnis Mose nimmermehr aus ihnen hätte erzwingen können. Denn wie der Apostel zeugt (II.Corinther 3,13-16), da gleich «Mose gelesen wird», so bleibt doch immer die Decke, so er «vor sein Angesicht hing», unaufgedeckt, dass sie das Gesetz geistlich, und wie grosse Dinge es von uns fordert, und weil wir solches nicht halten noch erfüllen könnten, wie tief es uns verflucht, nicht erkennen. «Wenn sie sich aber zu dem Herrn bekehrt haben, alsdann wird solche Decke abgetan» (II.Corinther 3)» (954.5/ SD V 10). – «Darum muss der Geist Christi nicht allein trösten, sondern auch durch das Amt des Gesetzes die Welt um die Sünde strafen» (Johannes 16,8) und also (auch) im neuen Testament tun (wie der Prophet sagt): opus alienum ut faciat proprium (Jesaja 28,21), das ist, er muss ein fremdes Amt verrichten (welches ist strafen), bis er kommt zu seinem eigenen Werk, das ist trösten und von der Gnade predigen, darum er denn uns durch Christum erworben und gesandt und (um) d(ies)er Ursach (willen) auch der Tröster genannt wird (Johannes 16,7; 14,16.26)...» oder wie es Lu-

ther sagte: «Es ist alles des Gesetzes Predigt, was da von unserer Sünde und Gottes Zorn predigt, es geschehe, wie und wann es wolle. Wiederum ist (aber) das Evangelium eine solche Predigt, die nichts anderes denn Gnade und Vergebung in Christo zeigt und gibt, wie wohl es (auch) wahr und recht ist, dass die Apostel und Prediger des Evangeliums (wie auch Christus selbst getan hat) die Predigt des Gesetzes bestätigen und bei denen anfahren, die ihre Sünde noch nicht erkennen (oder) noch vor Gottes Zorn erschrocken sind...» (955.6/ SD V 12). Mithin sich auch die «Offenbarung der Sünde» nur allein vor diesem Wort vollzog; denn «die Decke Mosis (II. Corinther 3,13-16) hängt allen Menschen vor Augen, solange sie die blosser Predigt des Gesetzes und nicht von Christo hören und also ihre Sünde aus dem Gesetz nicht recht lernen kennen, sondern entweder vermessene Heuchler werden, wie die Pharisäer, oder verzweifeln wie Judas etc.; so nimmt (denn) Christus das Gesetz in seine Hände und legt dasselbe geistlich aus (Matthäus 5,21-48; Römer 7,14). Und also wird «Gottes Zorn vom Himmel herab offenbart» über alle Sünder (Römer 1,18), wie gross derselbige sei, dadurch sie in das Gesetz gewiesen werden und alsdann aus demselben erst recht lernen ihre Sünde erkennen, welche Erkenntnis Mose nimmermehr aus ihnen hätte erzwingen können (791/Ep. V 8).

Das «Wort Gottes» musste also nach der Vermahnung S. Pauli «recht geteilt» bleiben, und dennoch war es im Eigentlichen nicht als *Gesetz und Evangelium* zu unterscheiden, sondern stets nur der Ausdruck für den von Menschen im Wort zu erkennenden Zwiespalt vor Gott. Mochte darum auch das eine Wort Gottes je für den Menschen «von Anfang der Welt her in der Kirche Gottes» als «zwo Predigten» gemäss dem Sein und der Bestimmung des Menschen vor dem Anspruch Gottes erscheinen und «allewege mit gebührendem Unterschied» auch weiterhin «getrieben» werden müssen, so hatte es doch stets nebeneinander (conveniente tamen discrimine) und also immer nur in ein und derselben Predigt von Christus zugleich, aber nie «nacheinander» zu geschehen (959/ SD V 23; cf. Anm. 5 *ibid.*); oder auch das «besonders herrliche Licht» des Wortes Gottes, in der Unterscheidung von *Gesetz und Evangelium*, würde verlöschen... «dass (nämlich) das Gesetz eigentlich eine göttliche Lehre sei, welche (da) lehrt, was recht sei und Gott (wohl-)gefällig und strafet alles, was Sünde und Gottes Willen zuwider ist». Und damit auch schon die Frage entschieden war, «ob die Predigt des heiligen Evangelii eigentlich nicht sei allein eine Gnadenpredigt, die Vergebung der Sünden verkündigt, sondern auch eine Buss- und Strafpredigt, welche den Ungläubigen strafet, der im Gesetz nicht gestraft sondern allein im Evangelium gestraft werde» (790/Ep. V 1). – «Demnach, obwohl die Predigt vom Leiden und Sterben Christi, des Sohnes Gottes, ein ernstlich und schrecklich Predigt und Anzeigen Gottes Zorns *ist*, dadurch die Leute erst recht in das Gesetz geführt, nachdem ihnen die Decke Mosis hinweggetan, dass sie erst recht erkennen, wie grosse Dinge Gott im Gesetz von uns fordert, deren wir keine

halten können, und dennoch alle unsere Gerechtigkeit in Christo suchen sollen. – Doch solange dies alles (nämlich Christi Leiden und Sterben) für den Menschen nur allein Gottes Zorn predigt, so ist es (gleichwohl) noch nicht des Evangelii *eigentliche* Predigt, sondern Mosis und des Gesetzes Predigt, und demnach ein fremdes Werk Christi, dadurch er kommt zu seinem eigenen Amt, das ist Gnade predigen, trösten und lebendig machen, welches eigentlich die Predigt des Evangelii ist» (792/Ep.V 9).

2.2 «Der andere und der eigentliche Verstand des Evangeliums»

Das persönliche Verhältnis eines Menschen zu Gott überstieg so am Ende jedes Bemühen um eine lehrgemässe Erfassung und Richtigkeit. Stets war über eine solche hinauszudeuten, und dann auch in der begrifflichen Durchdringung als theologische Aufgabe wachzuhalten, wie es auch die Bekenntnisaussagen *von der ewigen Vorsehung und Gnadenwahl* widerspiegelten; es blieb auch dann noch bei der nur immer einen Predigt des alleinigen und unwandelbaren Wortes Gottes oder des Christus selber; denn was Glauben war und sein sollte, das war mitnichten auch schon jemals definierbar, wohl aber stets jeweils sehr genau derjenige zu bezeichnen, dem dieser Glaube galt, und wem es immer wieder von neuem zu verkündigen war. Auch die Prädestination war darum nie «*im heimlichen Ratschluss Gottes*» selber zu suchen, sondern allein in seinem alles zugleich offenbarenden «Wort». Dies «Wort Gottes aber führte uns zu Christo, der das «Buch des Lebens» ist, in welchem alle die geschrieben (und erwählt) sind, welche da ewig selig werden sollen, wie geschrieben steht: Er hat uns durch denselben (Christus) erwählt, noch ehe der Grund der Welt gelegt war (Epheser 1,4)». So musste es auch «allein aus dem heiligen Evangelium von Christo gelernt werden, in welchem klar bezeugt wird, wie Gott alles unter dem Unglauben beschlossen, auf dass er sich aller erbarme und nicht will, dass jemand verloren werde, sondern sich jedermann zur Busse bekehre und an den Herrn Christus glaube (Römer 11,32; Ezechiel 33,11; 18,23; I.Timotheus 2,6)» (817.818/ Ep. XI 7). Insofern könnte sich auch «ein Christ des Artikels von der ewigen Gnadenwahl Gottes (nur in der Weise) annehmen, wie sie im Worte Gottes offenbart, welches uns Christus als das *Buch des Lebens* vorhält, das er uns durch die Predigt des heiligen Evangeliums aufschliesst und offenbart, wie geschrieben steht: Welche er erwählt hat, die hat er auch berufen (Römer 8,30), in dem wir die ewigen Wahl des Vaters suchen sollen, der in seinem ewigen göttlichen Rat beschlossen, dass er ausserhalb denen, so seinen Sohn Christum erkennen und wahrhaftig an ihn glauben, niemanden wolle selig machen» (819/Ep. XI 13).

So wiederholte die Konkordienformel vom *freiem Willen* (oder richtiger nach Luther: *de servo arbitrio*), was bereits die Confessio Augustana vom

Predigtamt bekundet. «Die Bekehrung (den Glauben) aber wirket Gott, der heilige Geist nicht ohne Mittel, sondern gebraucht dazu die Predigt und das Hören Gottes Worts, wie geschrieben steht (Römer 1,16): Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, selig zu machen. Item: Der Glaube kommt aus dem Gehör Gottes Worts (Römer 10,17). Und ist Gottes Wille, dass man sein Wort hören und nicht die Ohren verstopfen soll. Bei solchem Wort ist der Heilige Geist gegenwärtig und «tut» auf die Herzen, dass sie wie die Lydia in der Apostelgeschichte (16,14) darauf merken, und alsbald bekehrt werden, allein durch die Gnade und Kraft des Heiligen Geistes, dessen Werk alleine die Bekehrung des Menschen ist» (777/Ep.II 4f.)

Doch diese Predigt war unteilbar und das hier zu verkündigende Wort Gottes stets immer der ganze Christus sichtbarlich und doch noch als künftiger Herr verborgen; und dennoch war er stets bis in die irdische Geschichte hinein als «wahrer Mensch» und «wahrer Gott» in einem dann gleichwohl uneingeschränkt gegenwärtig, sooft und wo auch immer von ihm in apostolischer Vollmacht (und öffentlich) gepredigt werden würde. «...dass (eben) Christus unsere Gerechtigkeit weder nach der göttlichen Natur allein, noch auch nach der menschlichen Natur alleine, sondern der ganze Christus nach beiden Naturen, allein in (diesem) seinem Gehorsam sei, den er als Gott und Mensch (zugleich) dem Vater bis in den Tod geleistet und uns damit Vergebung der Sünden und das ewige Leben verdient hat, wie geschrieben steht: Gleichwie durch eines Mannes Ungehorsam viele Sünder worden, also durch eines Menschen Gehorsam werden viele gerettet (Römer 5,19)» (782/Ep.III 3); und damit auch jene Folgerung für den *hermeneutischen* Inhalt der Predigt unabweislich: «...dass dieser Glaube sei nicht ein bloss Erkenntnis der Historien von Christo, sondern eine solche Gabe Gottes, dadurch wir Christum, unseren Erlöser im Wort des Evangeliums recht erkennen und auf ihn vertrauen, dass wir allein um seines Gehorsams willen, aus Gnaden, Vergebung der Sünden haben, für fromm und gerecht von Gott, dem Vater gehalten und ewig selig werden» (783/Ep.III 1); und nur in dieser dann hier zu predigenden Einheit eines ewigen und gleichen göttlichen Wortes und seines Wirkens am Menschen sich das Geschehnis dieses das ganze Verhältnis zu Gott bestimmenden Glaubens vollzog: es war die Unteilbarkeit auch der menschlichen Person jeweils vor Gott, die doch nur in dem scheinbaren Paradox einer solchen Widerspannung eigener *Erfahrung* erkannt werden konnte (als *simul iustus et peccator*). So war auch darum der «Glaube» (wie auch schon die Apologie im deutschen Text von Justus Jonas formulierte), «welcher für Gott fromm und gerecht macht, nicht allein dies, dass ich wisse die Historie, wie Christus geboren, gelitten etc. (das wissen die Teufel auch), sondern die Gewissheit oder das gewisse und starke Vertrauen im Herzen, das ist, mit ganzem Herzen die Zusage Gottes für gewiss und wahr halten, durch welche mir angeboten wird ohn mein Verdienst Vergebung der Sünd, Gnad und alles Heil durch den Mittler Christum. Und auf dass niemand wähne, es sei ein bloss Wissen der

Historie, so setze ich das hinzu, der Glaube ist, dass sich mein ganzes Herz desselbigen Schatzes annimmt, und ist nicht mein Tun, nicht mein Schenken und Geben, nicht mein Werk oder Bereiten, sondern dass ein Herz sich des tröstet und ganz darauf verlässt, dass Gott uns schenkt, uns gibt, und nicht wir ihm, (so) dass er uns mit allem Schatz der Gnaden in Christo überschüttet»; woraus dann auch leichtlich dieser «Unterschied zwischen dem Glauben und der Frömmigkeit, die durch das Gesetz kommt, zu merken war. Denn der Glaube ist ein solcher Gottesdienst und Latria, da ich mir schenken und geben lasse. Die Gerechtigkeit aber des Gesetzes ist ein solcher Gottesdienst, der da Gott anbeut unsere Werke. So will Gott aber nur durch den Glauben also geehret sein, dass wir von ihm empfangen, was er verheisst und anbeut» (169.170/ Ap IV 48).¹⁰

«Und solchen Glauben und Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit wird als der grösste, heiligste Gottesdienst gepriesen sonderlich schon in den Propheten und Psalmen. Denn wiewohl das Gesetz nicht vornehmlich predigt Gnade und Vergebung der Sünden, wie das Evangelium, so sind doch die Verheissungen von dem künftigen Christo von einem Patriarchen auf den anderen geerbt, und haben gewusst, auch geglaubt, dass Gott durch den gebenedeiten Samen, durch Christum, wolle Segen, Gnade, Heil und Trost geben. Darum so sie (auch) verstunden, dass Christus sollte der Schatz sein, dadurch unsere Sünde bezahlt worden, haben sie gewusst, dass unsere Werke ein solche grosse Schuld nicht bezahlen können. Darum haben sie Vergebung der Sünden, Gnade und Heil ohne alle Verdienst empfangen und durch den Glauben an die göttliche Verheissung, an das Evangelium von Christo sind sie selig worden als wohl wir oder die Heiligen im neuen Testament» (171/Ap.IV 57). – Die «Widersacher» übersahen deshalb auch, dass genauso auch in der Busse die *contritio* und *fides* in einem Menschen zusammenfallen mussten, nämlich: «das reuige und zerschlagene Herz und der Glaube, dass ich glaube, dass ich Vergebung der Sünden durch Christum erlange» (252/Ap.XII 2). Denn «dieweil Gott durch das Wort wahrlich neu Leben und Trost in's Herz gibt, so werden auch (schon) durch (die) Gewalt der Schlüssel wahrhaftig hier auf Erden die Sünden losgezählt, also dass sie für Gott im Himmel los sein, wie der Spruch lautet. Wer euch hört, der hört mich (Lukas 10,16)» (259/Ap.XII 41f.). Nicht der Glaube oder gar «in genere», dass «insgemein geglaubt wird, dass ein Gott sei...» usw. hatte darum allem anderen Geschehnis in der Berufung eines Menschen und so auch etwa in der Busse voranzugehen, sondern dieser war stets die alleinige Erfüllung *in* Gott selber. «Wir reden» deshalb von einem (solchen) Glauben, da ich für mich gewiss glaube, dass mir die Sün-

¹⁰ Nicht unerwähnt möge die Anmerkung in der zitierten Ausgabe der Bekenntnisschriften bleiben: Römer 9,4; 12,1 *λατρεία* gebührt nach Johannes Damascenus allein Gott – im Gegensatz zur *προσκύνησις* den Bildern gegenüber. Loofs, Dogmengeschichte § 43,7. So auch Thomas, *Summa contra gentiles* 1 III c.120.

den vergeben seien um Christi willen. (Und auch nur) von diesem Glauben streiten wir, der nach dem Schrecken folgen soll und muss und das Gewissen trösten und das Herz in dem schweren Kampf und Angst wieder zufrieden mache» (263/Ap.XII 60). Der Mensch damit in jene unentrinnbare Totalität der paulinischen Aussage gestellt war und blieb: Alles, was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde (Römer 14,23), aber damit auch zugleich jede Lehrmeinung vor der seelsorgerlichen Verpflichtung zu verstummen und zurückzutreten hatte. Denn dass das «Gesetz» uns «nur allezeit anklage» und doch durch «keinen Menschen erfüllt» werden konnte, oder wie Paulus sagt: Das Gesetz richtet nur Zorn an – war nur im und als Wort Gottes aufzuheben. Und mochten sie darum auch wohl fragen, wie etwa Chrysostomus und die Sententiarier, «wie (aber schon) einer gewiss» würde, «dass ihm die Sünde vergeben sei? (Und) es (hier) wahrlich wohl (des) Fragens wert sei, (und deshalb) wohl (auch) dem, der da dann rechte Antwort gäbe. (Denn) auf dies allernötigste Fragen ist nicht möglich zu antworten, es ist auch nicht möglich, das Gewissen in Anfechtung recht zu trösten oder zu stillen, man antwortet denn auf diese Meinung: Es ist Gottes Beschluss, (und) Gottes Befehl von Anbeginn der Welt her, dass uns durch den Glauben an den gebenedeiten Samen, das ist, durch den Glauben um Christi willen ohn Verdienst sollen Sünden vergeben werden. So jemand aber daran wanket oder zweifelt, der straft Gott Lügen in seiner Verheissung, wie (auch) Johannes sagt. (Deshalb) sagen auch wir nur, dass ein Christ solches für gewiss als Gottes Befehl halten soll, und hält er es also, so ist er gewiss und fühlet Frieden und Trost» (270/Ap.XII 88f.). Oder: «...damit die Herzen ein rechten und gewissen Trost und Hoffnung haben mögen, so weisen wir sie, wie Paulus tut, auf die göttliche Zusage der Gnade in Christo, und lehren, dass man glauben müsse, dass Gott nicht um unserer Werke, (auch) nicht in Erfüllung des Gesetzes, uns das ewige Leben gibt, sondern um Christi willen, wie Johannes, der Apostel, in seiner Epistel spricht: Wer den Sohn hat, der hat das ewige Leben; wer (aber) den Sohn nicht hat, der hat das Leben nicht (I.Johannes 5,12)» (225/Ap.IV 333). – Und dieser Besitz war für einen Menschen dann stets mehr, als er selber je wollen oder tun konnte; denn selbst «Gott lieben» war doch nur stets die «Gerechtigkeit des Gesetzes» und die «erfüllte (gleichwohl) niemand». «Darum lehret das Evangelium (auch) eine neue Gerechtigkeit, dass wir um Christi willen Gott (alleine) gefallen, ob wir das Gesetz (gleichwohl doch) nicht erfüllen (könnten)» (221/Ap.IV 315).

«Das Evangelium» (Gericht und Gnade in einem) musste mithin auch «alle Menschen strafen, dass sie in Sünden geboren sein und dass sie alle schuldig des ewigen Zornes und Todes waren, und (doch zugleich auch) ihnen Vergebung der Sünden und (ewige) Gerechtigkeit durch Christum» erwerben. «Und dieselbe Vergebung, Versöhnung und Gerechtigkeit wird durch den Glauben empfangen. Denn die Predigt von der Busse oder dieser Stimme des Evangeliums: Bessert euch, tut Busse, wenn sie recht in die Herzen geht, er-

schreckt sie die Gewissen und ist nicht ein Scherz, sondern ein grosser Schrecken, da das Gewissen sein Jammer und Sünde und Gottes Zorn fühlt. (Denn) in d(ies)em Erschrecken (da werden und) sollen die Herzen wieder Trost suchen. ...wenn sie (nämlich) glauben an die Verheissung von Christo...» (172/ Ap. IV 62).

Nur wenn darum zugleich auch uneingeschränkt beachtet würde, dass alle Gebote (des Dekalogs) stets schon vom ersten Gebot her umschlossen waren, und dieses Luther auch im erste Hauptstück seines Katechismusses dadurch zum Ausdruck brachte, dass der «Beschluss» der Gebote nur eigentlich die Fortsetzung des Ersten gewesen war, liess sich jene Berechtigung finden, sie in dem besonderen Sinne zugleich auch als *Gesetz* zu charakterisieren. «Hier aber an diesem Ort nennen wir das Gesetz die Zehn Gebote Gottes, wo dieselben in der Schrift gelesen werden» (160/ Ap. IV 6), aber damit nicht zugleich das Gesetz definitiv erschöpft war, sondern eine Rückverweisung dann auf das *Wort* verlangte.¹¹ Nur in dieser jedes Naturgesetz und die Vernunft mit all ihren *heidnischen* und selbstverständlichen Vorstellungen des menschlichen Zusammenlebens, oder eben die *zweite Tafel* (weil «die natürlichen Gesetze nirgend so fein und ordentlich verfasst sind als in Mose», oder «wo Mosis Gesetz und Naturgesetz Ein Ding sind») dann übersteigenden Deutung des *Gesetzes* im Worte Gottes schlechthin war auch zugleich dem Menschen je das Eingeständnis abgerungen, dass wir es weder «erfüllen noch halten» könnten, «ehe wir nicht den Heiligen Geist empfangen hätten» (174/ Ap. IV 70).¹² Auf diese Meinung hat so «Augustin viel wider die Pelagianer geschrieben und de spiritu et litera gesagt: Darum wird uns das Gesetz und seine Gerechtigkeit vorgehalten, dass, wer sie tut, dadurch lebe, und dass ein jeder, so er seine Schwachheit erkennt, zu Gott, welcher allein gerecht macht, komme, nicht durch seine eigenen Kräfte, noch durch den Buchstaben des Gesetzes, welches wir nicht erfüllen können, sondern durch den Glauben...» (182/ Ap. IV 106). Wie auch schon im Propheten (Jeremia 31,33) geschrieben steht: Ich will mein Gesetz in ihr Herz geben. – Und Römer 3,31 sagt Paulus: Wir heben das Gesetz nicht auf durch den Glauben, sondern richten das Gesetz auf. – Wie auch Christus selber sagt: Willst du ewiglich leben, so halte die Gebote (Matthäus 19,17). Und wiederum Paulus (Römer 5,20): Die Gnade sei mächtiger als die Sünde (185.189/ Ap. IV 123.150).

¹¹ Die vom E. Schlink, *Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften*, Berlin 1954, den Abschnitten *Gesetz und Evangelium* vorangestellte These dürfte – gemessen an dem im Gesamtcorpus der Bekenntnisschriften vorliegenden Gebrauch des Gesetzes – nicht umfassend genug angelegt sein: «Gottes Gesetze sind die in der heiligen Schrift geschriebenen Zehn Gebote.»

¹² Luthers Argumentation zum Dekalog ist besonders eindeutig in seiner Schrift «Wider die himmlischen Propheten» 1524/25 (WA 18 64-81) nachzulesen.

Was darum im *Wort* und durch seine Predigt geschehen sollte, ging deshalb stets über die Erkenntnis des Dekalogs selber hinaus; oder wie es Augustinus als theologischer Gewährsmann (und nicht nur für den Augustinermönch Luther) überraschend einfach formulierte: «Alle Gebote halten wir denn, wenn uns alles, das wir nicht haben, vergeben wird. – Darum will (denn) Augustinus, dass auch die guten Werke, welche der Heilige Geist in uns wirkt, Gott nicht anders gefallen, denn also, dass wir glauben, dass wir Gott angenehm seien um Christi willen, nicht dass sie an ihnen selbst sollten Gott gefallen. Und Hieronymus sagt wider Pelagium: Denn wir sind gerecht, wenn wir uns für Sünder erkennen, und unsere Gerechtigkeit steht nicht in unserem Verdienst, sondern in Gottes Barmherzigkeit» (195/Ap.IV 172). Denn «diese einige solutio löset (dann) alle Sprüche auf, die wider uns (die Evangelischen) angezogen werden, nämlich dass man das Gesetz ohne Christus nicht recht tun kann, und ob schon äussere Werke geschehen, dass doch Gott die Person nicht gefällt ausser Christus. Denn wir bekennen, dass die Schrift diese zwei Lehren führt: Gesetz und Verheissung der Gnade» (197/Ap.IV 188).

Die Predigt des Evangeliums oder Gottes Wort enthielt somit immer zugleich Gericht und Gnade in einem. Keinem Menschen konnte in dieser Welt auch schon darum das «Wörtlein» «Evangelium» in «einerlei Verstand» auch aus der «Heiligen Schrift» erscheinen; es war jener «recht zu bedenkende Zwiespalt», wie der Mensch ihn an sich selber im Angesicht Gottes zuerkennen hatte. Auch die «alten und neuen Kirchenlehrer» vermochten darum nicht weniger immer nur in «zweierlei Weise» von Evangelium zu reden. «Denn einmal wird es gebraucht, dass dadurch verstanden die ganze Lehre Christi, unseres Herrn, die er auf Erden in seinem Predigtamt und im neuen Testament zu führen befohlen, und also damit die Erklärung des Gesetzes und Verkündigung der Huld und Gnade Gottes, seines himmlischen Vaters, begriffen hat, wie Markus 1,1.4 geschrieben steht: Das ist der Anfang des Evangeliums von Jesus Christus, dem Sohne Gottes. – Und bald darauf werden die summarischen Hauptstücke gesetzt « Busse» und «Vergebung der Sünden». Also, da Christus nach seiner Auferstehung den Apostel befiehlt, das Evangelium in aller Welt zu predigen (Markus 16,15), fasset er die Summe solcher seiner Lehre mit wenigen Worten zusammen, da er Lukas 24,46f. sagt: Also ist geschrieben und also musste Christus auferstehen von den Toten am dritten Tag und predigen lassen in seinem Namen Busse und Vergebung der Sünden unter allen Heiden. – Gleichfalls nennet Paulus seine ganze Lehre «das Evangelium» (Acta 20,24). Er fasset aber die Summe solcher seiner Lehre in diesen Hauptstücken. Und in d(ies)em Verstande ist die definitio generalis, das ist die Beschreibung des Wortes, wann es mit weitläufigem Verstande und ausserhalb des eigentlichen Unterschieds des Gesetzes und Evangeliums gebraucht wird, recht, wenn gesagt wird, das Evangelium sei eine Predigt von der Busse und Vergebung der Sünden. Denn es haben Johannes, Christus und die Apostel ihre Predigt von der Busse angefangen und als nicht allein die

gnadenreiche Verheissung von der Vergebung der Sünden, sondern auch das Gesetz Gottes ausgelegt und getrieben» (952.953/ SD V 2.3).

«Darnach wird das Wort *Evangelium* in einem anderen, nämlich in seinem eigentlichen Verstande gebraucht, da es nicht die Predigt von der Busse sondern allein die Predigt von der Gnade Gottes begreift, wie gleich hernach folgt, Markus 1,15, da Christus sagt: Tut Busse und glaubt an das Evangelium. – Wie denn auch das Wörtlein *Busse* nicht in einerlei Verstand in der Heiligen Schrift gebraucht wird. Denn an etlichen Orten der Heiligen Schrift wird es gebraucht und genommen für die ganze Bekehrung des Menschen als Lukas 13,5 (Acta 20,21;Lukas 24,46): Werdet ihr nicht Busse tun, so werdet ihr alle auch also umkommen. Und im 15.Kapitel: Also wird Freude sein über einen Sünder, der Busse tut etc. – Aber an diesen Ort, Markus 1, wie auch anderswo, da unterschiedlich gesetzt wird die Busse und der Glaube an Christus (Acta 20), oder Busse und Vergebung der Sünden (Lukas 24,1), heisst Busse tun anders nichts, denn die Sünde wahrhaftig erkennen, herzlich bereuen und davon abstehen; welche Erkenntnis aus dem Gesetz kommt, aber zur heilsamen Bekehrung zu Gott nicht genug ist, wenn nicht der Glaube an Christus dazukommt, dessen Verdienst die tröstliche Predigt des Heiligen Evangeliums allen bussfertigen Sünden anbietet, so durch die Predigt des Gesetzes erschreckt sind. Denn das Evangelium predigt Vergebung der Sünden nicht den rohen und sicheren Herzen, sondern den «Zerschlagenen» oder Bussfertigen (Lukas 4,18). Und dass aus der Reue oder Schrecken des Gesetzes nicht möge eine Verzweiflung werden, muss die Predigt des Evangeliums dazukommen, dass es möge sein eine «Reue zur Seligkeit» (II.Corinther 7,10)» (954/SD V 6-9).¹³

Da aber «des Menschen Verstand und Vernunft in geistlichen Sachen blind» ist, auch «aus seinen eigenen Kräften» eben nicht «verstehen» kann, «wie geschrieben steht: Der natürliche Menschen vernimmt nichts vom Geist Gottes; es ist ihm eine Torheit und er kann es nicht begreifen» (I.Corinther 2 – 777/Ep. II 1.3) – musste selbst das Gesetz noch «der Bosheit halben, so die Sünde im Menschen gewirkt», dann «übel geraten», und damit dem Menschen sogar noch jener äusserlich an sich so leicht zu erfassende Unterschied für sich selber verborgen bleiben, «dass (nämlich) das Gesetz gegeben sei von Gott erstlich der Sünde zu steuern mit Dräuen und Schrecken der Strafe und Verheissung und Anbieten der Gnade und Wohltat». So sind die Menschen «einsteiils davon (nur) ärger geworden, als sie dem Gesetz feind sein darum, dass es verbeut, was sie (so) gerne tun... Deshalb tun sie, wo sie der Strafe zuvorkommen können, nur (unso mehr) wider das Gesetz denn zuvor, und selbst auch die anderen, sie werden blind und vermessen und lassen sich dünken, sie könnten das Gesetz aus ihren eigenen Kräften halten, wie (auch im-

¹³ Ähnlich auch zu finden: 790.791/ Ep. V 5-7

mer wieder und auch) jetzt... von den Schultheologen gesagt wird. Und daher (dann) Heuchler und falsche Heilige kommen» (435.436/ SA III).

2.3 *Das ungeteilte Wort Gottes – aber der in sich zerrissene Mensch*

Nur in dem persönlichen Gottesverhältnis erwies sich deshalb stets die Besonderheit der Predigt und ihres Wortes und war darum auch nur noch höchst unschwer in einer solchen Gegenüberstellung von *Gesetz und Evangelium* zu erfassen gewesen. Es war eben stets das immer wieder nur *eine* Wort Gottes und damit als Evangelium auch das immer wieder erneuerte Wort der Verheissung von Christus – nämlich Gericht und Gnade in einem. Denn auch der aus dem Garten Gottes vertriebene Adam sollte nicht ohne Hoffnung auf dieses Wort oder das Evangelium Gottes bleiben; Gottes Wort verblieb ihm, auch wo er schon alles verloren hatte; denn auch dem hinausgewiesenen Menschen sollte in der Predigt von dem, «der zukünftig war» (Römer 5,14), nämlich in dem anschaulichen Bild des Menschgeborenen, oder eben auch neuen und letzten Adams (I. Corinther 15,45) jene sichtbare und doch noch verborgene Gegenwart Gottes erhalten bleiben, ...und deren Wirklichkeit so nur noch für den Menschen der oder das wiederherzustellende Glauben war; nur er allein verbürgte stets die Einheit und Gemeinschaft Gottes mit seinen Menschenkindern. Alles aber, was darum auch diese *Menschlichkeit im Glauben* schmälerte und nicht nur zur Sühne verletzter Göttlichkeit Gottes dienen konnte – musste dann auch in der Predigt des Evangeliums – und *im* Wort und als *Gesetz* gestraft werden. «Weil nun (aber) das Evangelium, welches allein eigentlich lehrt und befiehlt an Christus glauben, Gottes Wort ist: so straft «der Heilige Geist durch das Amt» des Gesetzes auch den Unglauben, dass sie nicht an Christus glauben, welches «Evangelium» doch alleine lehrt von dem seligmachenden Glauben an Christum... dass (nämlich) ein Mensch bei Gott die Vergebung der Sünden erlange, nämlich dass der Sohn Gottes, unser Herr Christus, den Fluch des Gesetzes auf sich genommen und getragen, all unsre Sünde gebüsst und bezahlt, durch welchen wir allein bei Gott wieder in Gnaden kommen...» (958/SD V 19).

Oder in der Wiederholung: «Demnach glauben, lehren und bekennen wir einhellig, dass das Gesetz eigentlich sei eine göttliche Lehre, darinnen der gerechte und unwandelbare Wille Gottes geoffenbart, wie der Mensch in seiner Natur, Gedanken, Worten und Werken geschaffen sein sollte, dass er Gott gefällig und angenehm sei, und dräuet den Übertretern desselben Gottes Zorn, zeitlich und ewige Strafen; denn wie Lutherus wider die Gesetzesstürmer redet: Alles, was die Sünde strafet, ist und gehört zum Gesetz, dessen eigen Amt ist, Sünde strafen und zur Erkenntnis der Sünde führen (Römer 3,20; 7,7). Und nachdem der Unglaube ein Wurzel und Brunnquell aller sträflichen Sünden ist, so strafet das Gesetz auch den Unglauben. – Es ist aber

gleichwohl dieses auch wahr, dass das Gesetz mit seiner Lehre durch's Evangelium illustriert und erklärt wird, und bleibt dennoch des Gesetzes eigentliches Amt, die Sünden strafen und von guten Werken lehren» (957/SD V 18).

Nur die Gleichheit der Person Christi mit dem Predigtinhalt als Evangelium und Wort Gottes entschlüsselte deshalb das göttliche Geschehnis am Menschen – nicht nur geschaffen, sondern auch zur Ebenbildlichkeit erwählt und mit der Verheissung zurückgeholt – allein im Glauben. Eine andere Erfüllung im Leben, sie gab es für den Menschen mithin nie; und so auch alle theologischen Umschreibungen sich daran messen lassen mussten. Oder wie es die Konkordienformel sagte: «Demnach ein jeder bussfertiger Sünder glauben, das ist, sein Vertrauen auf den Herrn Christum setzen soll, dass er um unserer Sünde willen dahin gegeben und um unserer Rechtfertigung willen wieder auferstanden sei... (cf. Römer 4,24; II.Corinther 5,21; I.Corinther 1,30; II.Corinther 3,7.9; Römer 1,16; I.Corinther 1,18; II.Corinther 5,8.9; Galater 3,2.5)» (959/SD V 22). Nur in dieser personbezogenen Verbindung mit und auf Christus allein durften dann auch die theologischen Aussagen von *Gesetz und Evangelium* versucht und (wie auch, und nicht nur in und aus den Bekenntnisschriften) gelesen (und gelehrt) werden. Auch jede kontradiktorische Aussage über *Gesetz und Evangelium* war damit homiletisch wie auch hermeneutisch hinfällig geworden; auch dieser Gegensatz war nur noch in jenem anderen und weiteren, eben heilsgeschichtlichen und tropologischen Zusammenhang zugleich, nämlich in einer ununterbrochenen Geschichte der Predigt vom Worte Gottes von Abeginn an bis heute allein wiederzufinden: ...auf dass die Gnade dann desto mächtiger würde (Römer 5,20) – durch den Glauben. Auch jede Unbestimmtheit des göttlichen Urteils im Jüngsten Gericht war damit aufgehoben.¹⁴ – Wer darum an Christum glaubte, der wird nicht gerichtet; wer aber nicht glaubt, der war schon gerichtet... (Johannes 3,18). – So diente also auch die Unterscheidung von *Gesetz und Evangelium* «als ein besonders herrliches Licht» nur dazu, «dass (das) Gottes Wort (nur) recht geteilet und der heiligen Propheten und Apostel Schriften» gegen alle Zeitlichkeit einer Geschichte des biblischen Textes «eigentlich erklärt und verstanden» würden. «Mit besonderem Fleiss» war darum auch «über demselben zu halten, damit diese zwei Lehren nicht miteinander vermischt oder aus dem Evangelio ein Gesetz gemacht, dadurch das Verdienst Christi verdunkelt, und die betrübten Gewissen ihres Trostes beraubt, den sie sonst in

¹⁴ Theologische Aussagen, wie sie E. Schlink, op.cit. 122 gebrauchte: «er (Christus) wird sowohl begnadigen ohne Gesetz, als auch richten, ohne dass noch eine Vergebung bleibt» – müssen von daher auch als ungenügend erscheinen, wenn nicht zugleich zum Ausdruck gebracht werden konnte, dass Gott sich in seinem Urteil bereits sehr wohl durch und an den Glauben eines Menschen gebunden, und ihn, den Menschen, selber dazu durch das Wort seiner Predigt herausgerufen, und er es nun wie (?) dann auch als solcher Mensch nur noch zu erfüllen hatte; er es aber auf alle Fälle dann nicht mehr verschweigen durfte.

dem Heiligen Evangelio haben, wenn dasselbe lauter und rein gepredigt, und sich in ihren höchsten Anfechtungen wider das Schrecken des Gesetzes aufhalten konnten» (951/SD V 1). Denn so «gibt» auch das Evangelium «nicht einerlei Weise Rat und Hülfe wider die Sünde; denn Gott ist reich in seiner Gnade: nämlich erstlich durch das mündliche Wort, darin gepredigt wird Vergebung der Sünden in aller Welt, welches ist das eigentliche Amt des Evangeliums; zum anderen durch die Taufe, zum dritten durch das Heilige Sakrament des Altars, zum vierten durch die Kraft der Schlüssel und auch per mutuum colloquium et consolationem fratrum (durch wechselseitige Unterredung und Tröstung der Brüder), Matthäus 18,20: ubi duo fuerint congregati...» (449/SA III). – Doch wenn diese Predigt Gottes verstummen sollte, und kein grösseres Gericht über die Welt vorab geschehen könnte, als dass sich Gott in seiner Bekundung vor und durch Menschen in der apostolischen Vollmacht, mit der es Christus den Seinen befohlen hatte, entziehen würde – was aber dann... Die Väter hatten sich jedenfalls nicht mit der Feststellung begnügt: «...damit ist (die) christliche Lehre untergegangen, dass die Kirchen nicht mit tüchtigen Predigern bestellt sind» (397/Ap.XXVIII 4). Auch die lutherischen Bekenntnisschriften entschuldigten von nun an niemanden mehr.¹⁵

Thomas Buske, Berlin

¹⁵ Abkürzungen: CA – Confessio Augustana; Ap. – Apologie der CA; AS – Schmal-kaldische Artikel; GK – Grosser Katechismus; Ep. – Epitome der Konkordienformel; SD – Solida Declaratio der Konkordienformel; Summ.Begr. – Von dem summarischen Begriff, Regel und Richtschnur.

Bei Zitaten ist der Text in Klammern () fast stets ein Zusatz des Verfassers. – Einige Begriffe und Textpartien wurden dem heute gebräuchlichen Hochdeutsch orthographisch wie grammatikalisch angeglichen.